

## CORONA COVID 19

*Bei Menschen, die an oder mit **Covid 19** verstorben sind, können die Viren nach dem Eintritt des Todes noch beschränkte Zeit übertragen werden. Berührungen am offenen Sarg sind deshalb zu vermeiden.*

*So wie sich das Personal im Spital oder im Heim bei infizierten Menschen schützen muss, müssen auch die Bestattenden Schutzmassnahmen ergreifen.*

*Das Bestattungsamt sowie das Kremations- und Friedhofspersonal müssen informiert werden, wenn bei Verstorbenen eine Covid 19 Infektion vorliegt.*

*Eine offene Aufbahrung ist unter Einhaltung der Schutzkonzepte möglich. Wir bewahren dabei die Würde der Verstorbenen, gehen achtsam mit ihnen um und verstehen uns auf eine optimale hygienische Versorgung. Die Aufbahrung wird regelmässig überwacht. In unseren gekühlten Aufbahrungsräumen **VISITARE** können Angehörige rund um die Uhr persönlich und unbeschwert Abschied nehmen. Der Zutritt erfolgt mit einem Code, den die Angehörigen gezielt weiteren Personen bekannt geben können.*

*Die Abschiedsfeier und Beisetzung können durchgeführt werden, wenn die Auflagen des Kantons und des Bundesamtes eingehalten werden. Wir informieren uns täglich über den aktuellen Stand. In einer öffentlichen Publikation sollten die Daten der Abschiedsfeier nicht bekannt gegeben werden. Mit der persönlichen Benachrichtigung können Sie so viele Trauergäste einladen, wie die von den Behörden aktuell festgelegte Anzahl Personen.*

*Unser Abschiedsraum **MEMORIA** wird für religiöse und freie Abschiedsfeiern geschätzt. Mit stimmungsvollem Licht, besinnlicher Musik und gefälligen Erinnerungsbildern mittels Beamer wird die Abschiedsfeier zu einer tiefen Bereicherung. Sie kann vor oder nach der Beisetzung der Urne oder des Sarges erfolgen.*

*Beachten Sie bitte auch das Themenblatt Nummer 2: IN ALLER STILLE STATTEGUNDEN.*

*Ein gemeinsames Beisammensein nach der Verabschiedung ist nur in öffentlichen Räumen oder Restaurants möglich, wo die coronabedingten Schutzmassnahmen eingehalten werden können.*

